



Beschlussvorlage (Nr. 2018-0075)

Beratungsfolge	Art	Termin
Gemeinderat	öffentlich	18.06.2018

TOP:

Sammelverordnung des Regierungspräsidiums zur Ausweisung der FFH-Gebiete als besondere Schutzgebiete im Regierungsbezirk Karlsruhe

Beschlussvorschlag:

Die Sammelverordnung mit den entsprechenden Abgrenzungen der FFH-Gebiete auf der Brühler Gemarkung wird zur Kenntnis genommen. Eine Korrektur der Gebietsabgrenzung ist für den Bereich Altpörtel anzuregen.

Sachverhalt:

Mit dem europäischen Schutzgebietssystem NATURA 2000 soll die biologische Vielfalt und das Naturerbe in Europa für nachfolgende Generationen erhalten werden. Grundlage des Schutzgebietssystems ist die 1992 beschlossene FFH-Richtlinie (Fauna, Flora, Habitat), mit deren Hilfe natürliche und naturnahe Lebensräume sowie Vorkommen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten geschützt und vernetzt werden sollen. Zusammen mit den Schutzgebieten der EU-Vogelschutzrichtlinie von 1979 bilden die FFH-Gebiete das europaweite Schutzgebietsnetz NATURA 2000.

Die Meldung der FFH-Gebiete an die EU wurde nach einem längeren Auswahl- und Festsetzungsverfahren, an dem die betroffenen Kommunen beteiligt waren, bereits in den Jahren 2000 – 2005 vorgenommen. Die Auswahl der Gebiete erfolgte streng unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten. Wirtschaftliche und stadt- bzw. landschaftsplanerische Aspekte durften bei der damaligen Festlegung der Gebiete nicht berücksichtigt werden, was damals zu einigen Diskussionen um die Gebietskulisse führte.

Die an die EU gemeldeten Gebiete stehen bereits weitestgehend unter Natur- und Landschaftsschutz und die Vorgaben der FFH-Richtlinie wurden mit den § 31 – 36 des Bundes-Naturschutzgesetzes in nationales Recht übernommen. Seit 2005 werden auch Pflege- und Entwicklungspläne für die Gebiete erstellt.

Begründet dadurch dass die FFH-Gebiete wie oben erwähnt ja bereits unter Natur- und Landschaftsschutz stehen, wurde eine spezielle Schutzgebietsausweisung, wie sie die EU-Richtlinie für FFH-Gebiete vorsieht, nicht vorgenommen,.

Diese bisherige Vorgehensweise zum Schutz der FFH-Gebiete sieht die EU als nicht ausreichend an. Daher gehört Deutschland zu den Mitgliedstaaten, gegen die die EU wegen einer unvollständigen Umsetzung der FFH-Richtlinie ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet hat.

Vor dem Hintergrund des Vertragsverletzungsverfahrens und einer drohenden Verurteilung durch den Europäischen Gerichtshof soll die Unterschutzstellung der FFH-Gebiete durch eine Rechtsverordnung nach § 36 (2) des Landesnaturschutzgesetzes erfolgen.

Mit der geplanten Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Verordnung – FFH-VO) wird den Rechtsverpflichtungen entsprochen. Durch die FFH-VO werden die bereits an die Europäische Kommission gemeldeten und von der Europäischen Kommission festgelegten FFH-Gebiete als besondere Schutzgebiete ausgewiesen, die geschützten Lebensraumtypen und Arten sowie die jeweiligen Erhaltungsziele für die einzelnen FFH-Gebiete festgelegt und die erforderlichen Gebietsabgrenzungen der FFH-Gebiete vorgenommen.

Die FFH-VO (s. Anlage) führt nicht zu zusätzlichen rechtlichen Vorgaben oder Verpflichtungen. Das durch das europäische Recht vorgegebene und im Bundesnaturschutzgesetz geregelte Verbot der erheblichen Beeinträchtigung der FFH-Gebiete (Verschlechterungsverbot nach § 33 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG) sowie die Prüfung der Verträglichkeit von Projekten und Plänen in FFH-Gebieten (§§ 34 und 36 BNatSchG) sind bereits geltendes Recht. Darüber hinausgehende Gebote und Verbote werden nicht in die FFH-VO aufgenommen. Auch werden keine zusätzlichen FFH-Gebiete ausgewiesen oder aufgenommen.

In der FFH-VO werden in § 2 in Verbindung mit den Übersichts- und Detailkarten der Anlage 2 zur Verordnung die verbindlichen Gebietsabgrenzungen der FFH-Gebiete flurstückscharf im Maßstab 1:5.000 festgelegt. Die bisherige Abgrenzung bei der Meldung der Gebiete erfolgte im Maßstab 1:25.000.

Diese flurstücksscharfe Abgrenzung führt im Bereich „Altpörtel“ allerdings dazu, dass der Bolzplatz und die Straßenecke Am Altpörtel/Promenadeweg jetzt vollständig im FFH-Gebiet liegen. Die Verwaltung schlägt vor, dass die Gebietsgrenze hier so verlaufen sollte, wie die Grenze des Naturschutzgebietes, so dass der Bolzplatz und die Straßenecke außerhalb des FFH-Gebiets liegen (siehe Anlage). Eine entsprechende Änderung ist beim RP anzuregen.

Der Bürgermeister:

Beratungsergebnisse

Einstimmig	Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Abweichender Beschluss